

Aufhebung Mieterspardepot

Die unterzeichnenden Parteien beauftragen die Basellandschaftliche Kantonallbank, das im Sinne von Art. 257 e OR eröffnete Mieterspardepot mit der Konto-Nummer

Angaben Parteien

Mieterspardepot Nummer: _____

lautend auf: Vorname, Name Kontoinhaber _____

gemäss den nachfolgenden Instruktionen aufzuheben:

Nur eine Variante ankreuzen:

- ganzer Sicherstellungsbetrag inklusive Zinsen an den/die **Mieter** (zwingend Kontoangaben Mieter angeben)
- Teilbetrag an den/die **Vermieter** CHF _____, Restbetrag inklusive Zinsen an den/die **Mieter**
(zwingend Kontoangaben Mieter **und** Vermieter angeben)
- ganzer Sicherstellungsbetrag inkl. Zins an den/die Vermieter

	Angaben Vermieter	Angaben Mieter
IBAN/Konto-Nummer	_____	_____
Kontoinhaber	_____	_____
Bankname	_____	_____
Bankadresse	_____	_____

Neue Adresse Mieter

Name, Vorname _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Erforderliche Unterlagen

- Ausweiskopie Mieter

Die Bank wird den Sicherstellungsbetrag gemäss Art. 257 e OR nur mit Zustimmung beider Parteien (Mieter und Vermieter) oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil herausgeben. Treten mehrere Personen als Mieter auf, so ist jeder von ihnen einzeln und unabhängig von den anderen berechtigt über den Sicherstellungsbetrag zu verfügen, insb. einen Auftrag zur Freigabe/Überweisung zu unterzeichnen. Sofern der Vermieter nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses gegen den Mieter einen Anspruch aus dem Mietverhältnis rechtlich geltend gemacht und dies der Bank gegenüber durch Vorlage entsprechender Dokumente (z.B. Zahlungsbefehl, Schlichtungsbegehren etc.) belegt hat, fällt das Pfandrecht am hinterlegten Guthaben dahin und der Mieter kann über dieses verfügen. Die Auszahlung erfolgt, sofern der Vermieter der Bank nicht innert 14 Tagen nach Aufforderung durch die Bank die fristgerechte rechtliche Geltendmachung seiner Ansprüche schriftlich nachweist. Über die Zinsen, welche nicht zu Gunsten des Vermieters verpfändet werden, kann der Mieter verfügen. Bei der Saldierung des Mieterspardepots fallen Spesen an. Sowohl der Mieter wie der Vermieter ist einverstanden, dass die Saldierungsspesen direkt vom einbezahlten Sicherstellungsbetrag abgezogen werden. Es gilt die aktuell gültige Gebühren-/Spesenregelung der Bank. Die Bank darf bei einem Vermieterwechsel davon ausgehen, dass der bisherige Mietvertrag inkl. Mieterdepot bestehen bleiben. Die vorliegende Vereinbarung erlischt und das Mieterspardepot wird aufgehoben, wenn die Einlage nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der abgenannten Einzahlungsfrist erfolgt ist. Bei Streitigkeiten nimmt die Bank keine Stellung im Rahmen von Art. 257e OR zugunsten der einen oder anderen Partei des jeweiligen Mieterspardepots, sondern handelt ausschliesslich nach den mietrechtlichen Vorgaben.

Vermieter:in

Ort, Datum

Unterschrift

Mieter:in

Ort, Datum

Unterschrift

Mieter:in

Ort, Datum

Unterschrift

(Bei Verwaltungen ist der Firmenstempel erforderlich.)